

RS Vfgh 2026/6/17 G207/2025 (G207/2025-10)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2026

Index

56/03 ÖBB

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 Z1 litb

EMRK 1. ZP Art1

StGG Art2

StGG Art5

HochleistungsstreckenG §2, §6 Abs4

Eisenbahn-EnteignungsentschädigungsG §2, §37

EisenbahnG 1957 §2, §31, §31f, §31g

BStG 1971 §20, §20a

ABGB §365

VfGG §7 Abs1

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. StGG Art. 2 heute
 2. StGG Art. 2 gültig ab 23.12.1867
1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867
1. BStG 1971 § 20 heute
2. BStG 1971 § 20 gültig ab 28.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2021
3. BStG 1971 § 20 gültig von 01.01.2014 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
4. BStG 1971 § 20 gültig von 10.05.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2006
5. BStG 1971 § 20 gültig von 01.01.2005 bis 09.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
6. BStG 1971 § 20 gültig von 30.03.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
7. BStG 1971 § 20 gültig von 22.03.1990 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 159/1990
1. ABGB § 365 heute
2. ABGB § 365 gültig ab 01.01.1812
1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verstoß einer Bestimmung des HochleistungsstreckenG betreffend die Rückübereignung von enteigneten Gegenständen bei Nichtverwendung für den Enteignungszweck gegen das Eigentumsgrundrecht sowie das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes; Unsachlichkeit der mangelnden Berücksichtigung einer über die dreijährige Frist der Rückübereignung hinausgehenden Bauausführung bei der Möglichkeit der Fristverlängerung im Falle von Hochleistungsstrecken auf Grund "unmittelbar bevorstehender" oder "in absehbarer Zeit" erfolgender Verwendung des Enteignungsgegenstands

Rechtssatz

Aufhebung des §6 Abs4 HochleistungsstreckenG (HIG) idFBGBl 135/1989. Aufhebung des §6 Abs4 HochleistungsstreckenG (HIG) in der Fassung Bundesgesetzblatt 135 aus 1989,.

Gemäß dem bereits seit der Stammfassung des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl 135/1989, bestehenden §6 Abs4 HIG sind für die Rückübereignung die Regelungen nach §20a Bundesstraßengesetz 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird. Der verwiesene §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 bestimmt, dass der Enteignete – wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird – die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes beziehungsweise dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen kann. Dieser (vererbliche und veräußerliche) Anspruch erlischt, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen eines Jahres ab nachweislicher Aufforderung durch den Enteigner bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Enteigner glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine

Fristsetzung ist jedoch in jedem Falle unzulässig, wenn den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft. Gemäß dem bereits seit der Stamfassung des Hochleistungsstreckengesetzes, Bundesgesetzblatt 135 aus 1989,, bestehenden §6 Abs4 HIG sind für die Rückübereignung die Regelungen nach §20a Bundesstraßengesetz 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird. Der verwiesene §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 bestimmt, dass der Enteignete – wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird – die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes beziehungsweise dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen kann. Dieser (vererbliche und veräußerliche) Anspruch erlischt, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen eines Jahres ab nachweislicher Aufforderung durch den Enteigner bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Enteigner glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist jedoch in jedem Falle unzulässig, wenn den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft.

Im Zuge der Außerstreitreform, BGBl I 112/2003, regelte der Gesetzgeber den Anspruch auf Rückübereignung im Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) neu. Gemäß der seit Bundesgesetz BGBl I 112/2003 geltenden Fassung des §37 Abs1 erster Satz EisbEG hat der Enteignete einen Anspruch auf Rückübereignung, wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder teilweise nicht für den Enteignungszweck verwendet wird, nach Ablauf der für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten oder verlängerten Frist oder – wenn keine solche Frist festgelegt worden ist – nach Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Im Zuge der Außerstreitreform, Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2003,, regelte der Gesetzgeber den Anspruch auf Rückübereignung im Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) neu. Gemäß der seit Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2003, geltenden Fassung des §37 Abs1 erster Satz EisbEG hat der Enteignete einen Anspruch auf Rückübereignung, wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder teilweise nicht für den Enteignungszweck verwendet wird, nach Ablauf der für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten oder verlängerten Frist oder – wenn keine solche Frist festgelegt worden ist – nach Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides.

Die Bestimmung des §37 erster Satz EisbEG nimmt sohin – anders als §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 – auf die im eisenbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren vorgesehene Frist für die Bauausführung und Betriebseröffnung insoweit Bedacht, als ein Anspruch auf Rückübereignung unter anderem nach Ablauf der gegebenenfalls für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten oder verlängerten Frist besteht. Die auf §20a Bundesstraßengesetz 1971 verweisende Bestimmung des §6 Abs4 HIG wurde im Rahmen der mit Bundesgesetz BGBl I 112/2003 erfolgten Novellierung nicht geändert. Die Bestimmung des §37 erster Satz EisbEG nimmt sohin – anders als §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 – auf die im eisenbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren vorgesehene Frist für die Bauausführung und Betriebseröffnung insoweit Bedacht, als ein Anspruch auf Rückübereignung unter anderem nach Ablauf der gegebenenfalls für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten oder verlängerten Frist besteht. Die auf §20a Bundesstraßengesetz 1971 verweisende Bestimmung des §6 Abs4 HIG wurde im Rahmen der mit Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 112 aus 2003, erfolgten Novellierung nicht geändert.

Nach der Rsp des VfGH dürfen gesetzliche Regelungen, die den im Eigentumsgrundrecht gemäß Art5 StGG grundgelegten Rückübereignungsanspruch bei gänzlicher oder teilweiser Verfehlung des Enteignungszweckes konkretisieren, nicht unverhältnismäßig und auch nicht unsachlich sein. Solche gesetzlichen Regelungen dürfen einerseits die Geltendmachung des Anspruches durch den Enteigneten nicht unverhältnismäßig erschweren oder behindern. So darf etwa die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches grundsätzlich erst mit jenem Zeitpunkt beginnen, in welchem feststeht, dass der als Enteignungsgrund bestimmte öffentliche Zweck nicht verwirklicht wird; erst ab diesem Zeitpunkt soll die Möglichkeit der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches bestehen. Andererseits folgt aus Art5 StGG und aus dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art7

Abs1 B7VG und Art2 StGG, dass die Fristen für die Verwirklichung des Enteignungsgrundes, dh für die Verwendung des Enteignungsobjektes für den Enteignungszweck, aus Gründen der die Enteignung tragenden öffentlichen Interessen nicht unverhältnismäßig kurz und unsachlich bemessen sein darf.

Die in Prüfung gezogene Bestimmung des §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 erweist sich als sachlich nicht gerechtfertigt, weil die Regelung auf die im Eisenbahnrecht auch für Hochleistungstrecken vorgesehene Frist für die Ausführung des Bauvorhabens (vgl §2 HIG iVm §31g EisbG) in keiner Hinsicht Bedacht nimmt. Die in Prüfung gezogene Bestimmung des §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 erweist sich als sachlich nicht gerechtfertigt, weil die Regelung auf die im Eisenbahnrecht auch für Hochleistungstrecken vorgesehene Frist für die Ausführung des Bauvorhabens vergleiche §2 HIG in Verbindung mit §31g EisbG) in keiner Hinsicht Bedacht nimmt.

Nach der Auffassung des VfGH ergibt sich aus §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Bundesstraßengesetz 1971 eindeutig, dass dem Enteigneten ein Rückübereignungsanspruch bereits dann eingeräumt wird, wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides drei Jahre vergangen sind.

§6 Abs4 HIG iVm §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Frist von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides dann nicht gilt, wenn der Enteigner glaubhaft macht, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck "unmittelbar bevorsteht" oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, "aber in absehbarer Zeit erfolgen wird". In diesem Fall hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu setzen, deren Einhaltung zur Abweisung des Antrages auf Rückübereignung führt. §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Frist von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides dann nicht gilt, wenn der Enteigner glaubhaft macht, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck "unmittelbar bevorsteht" oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, "aber in absehbarer Zeit erfolgen wird". In diesem Fall hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu setzen, deren Einhaltung zur Abweisung des Antrages auf Rückübereignung führt.

Die Möglichkeit der Setzung einer Ausführungsfrist durch die Behörde – und gleichsam die Möglichkeit der "Verlängerung" der dreijährigen Frist ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides – gemäß §6 Abs4 HIG iVm §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 besteht daher nur insoweit, als die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck zeitnah erfolgt ("unmittelbar bevorsteht" bzw "in absehbarer Zeit erfolgen wird"). Damit lässt die Regelung über den Anspruch auf Rückübereignung bei Hochleistungstrecken jene Konstellationen gänzlich unberücksichtigt, in denen die Bauausführung in angemessener Weise weit über drei Jahre hinaus – im Anlassfall gar Jahrzehnte – in Anspruch nehmen kann und erst zu jenem (späteren) Zeitpunkt endgültig feststeht, ob der Enteignungsgegenstand innerhalb angemessener Dauer dem Enteignungszweck zugeführt worden ist oder nicht. Die Möglichkeit der Setzung einer Ausführungsfrist durch die Behörde – und gleichsam die Möglichkeit der "Verlängerung" der dreijährigen Frist ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides – gemäß §6 Abs4 HIG in Verbindung mit §20a Abs1 Bundesstraßengesetz 1971 besteht daher nur insoweit, als die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck zeitnah erfolgt ("unmittelbar bevorsteht" bzw "in absehbarer Zeit erfolgen wird"). Damit lässt die Regelung über den Anspruch auf Rückübereignung bei Hochleistungstrecken jene Konstellationen gänzlich unberücksichtigt, in denen die Bauausführung in angemessener Weise weit über drei Jahre hinaus – im Anlassfall gar Jahrzehnte – in Anspruch nehmen kann und erst zu jenem (späteren) Zeitpunkt endgültig feststeht, ob der Enteignungsgegenstand innerhalb angemessener Dauer dem Enteignungszweck zugeführt worden ist oder nicht.

Der Sitz der dargestellten Verfassungswidrigkeit liegt in der (verweisenden) Bestimmung des §6 Abs4 HIG, die zur Gänze aufzuheben ist. Anders als die im Anlassfall beteiligte Partei in ihrer Äußerung meint, führt die Aufhebung des §6 Abs4 HIG ohne Fristsetzung für das Außerkrafttreten nach Art140 Abs5 dritter Satz B7VG nicht zu einem "deutlich gravierenderen Verfassungsverstoß", weil "Enteignete im Bereich von Hochleistungstrecken jeder spezifischen Rückübereignungsgrundlage beraubt" würden, zumal ein Anspruch auf Rückübereignung nach Aufhebung des §6 Abs4 HIG (weiterhin) gemäß §37 EisbEG besteht. Die Frage, ob – wie von der im Anlassfall beteiligten Partei vorgebracht – bereits vor Ablauf der für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten Frist feststeht, dass der Enteignungsgegenstand (endgültig) nicht für den Enteignungszweck verwendet wird, wird bei der Vollziehung des §37 EisbEG im Lichte des Eigentumsgrundrechts des Enteigneten zu berücksichtigen sein, begründet aber nicht die Notwendigkeit einer Fristsetzung für die Aufhebung des aus den dargelegten Gründen verfassungswidrigen §6 Abs4

HIG.

(Anlassfall E2752/2025, E v 17.06.2026, Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses).

Entscheidungstexte

- G207/2025 (G207/2025-10)
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.2026 G207/2025 (G207/2025-10)

Schlagworte

Eisenbahnrecht, Enteignung, Verhältnismäßigkeit, Verjährung, Eigentumsbeschränkung, Eigentumseingriff, Auslegung eines Gesetzes, Auslegung historische, VfGH / Verwerfungsumfang, Fristen, VfGH / Fristsetzung, Verweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2026:G207.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at